



Erforderlicher Werkzeugsatz zum praktischen Teil der **Gesellenprüfung Teil 1**

Stk.	Bezeichnung	Bezeichnung
1	Rohrbiegevorrichtung	10, 12 mm
1	Rohrabschneider	3 – 16 mm, 6 – 28 mm
1	Bördelwerkzeug	6 – 15 mm
1	Ventilkerndreher	
1	Rohrentgrater	Dreikant/Entgrater außen
1	Monteurhilfe (Manometerbatterie)	mit Schläuchen
1	Schlosserhammer	200 bzw. 500 g
1	Handbügelsäge	300 mm
1	Körner	
1	Flachstumpffeile	200-1
1	Rundfeile	200-1
1	Schlitzschraubendreher	A0,5 x 3,5 und A1 x 6,5
1	Kreuzschlitzschraubendreher	Größe 2
1	Maulschlüsselsatz	bis SW 27
1	Seitenschneider	
1	Spitzzange	
1	Presszange für Aderendhülsen	
1	Abisolierwerkzeug	
1	Abmantler/Kabelmesser	
1	Spannungsprüfer (Duspol)	bis 400 V; DIN VDE 0680
1	Durchgangsprüfer	
1	Gliedermaßstab	
1	Stahlmaßstab	300 mm
1	Schreibzeug	
1	Taschenrechner	
1	Tabellenbuch Metall	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass der Prüfling darüber unterrichtet wurde, dass für die Durchführung der Prüfung die Arbeitskleidung den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen muss und bei Nichtbeachtung der Prüfling **von der Prüfung ausgeschlossen** werden kann.
Das erforderliche Werkzeug wurde vollständig und in einwandfreiem Zustand übergeben.

Datum

Unterschrift /Stempel des Ausbildenden (Betrieb)

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich von den geltenden Vorschriften bezüglich der Arbeitskleidung Kenntnis genommen habe. Die Vorschriften werde ich beachten und einhalten.

Datum

Unterschrift des Prüflings

Vollständig ausgefüllt vor Beginn des praktischen Teils einem Prüfer aushändigen!

Auszug aus der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung 06/2008:

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar ab-grenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.